

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0031-VII/B/7/2019

Wien, 27.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 3476/J** der **Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber**, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

Meinem Bundesministerium liegen keine Aufstellungen und Zahlen betreffend die Inanspruchnahme von aufgeschobener Karenz nach § 15b MSchG bzw. § 4 VKG vor, da eine Meldung dieser Daten an das Ministerium nicht vorgesehen ist. Auch bei der Abmeldung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Sozialversicherung sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die in den Abmeldelisten angeführten Gründe zu verwenden. Da der Abmeldegrund 07 (= Karenz nach MSchG/VKG) allgemein gehalten ist, kann daraus nicht abgeleitet werden, ob es sich dabei um eine aufgeschobene Karenz gehandelt hat. Es ist mir daher nicht möglich die gewünschte Auflistung vorzulegen.

Frage 2 und 3:

Meinem Bundesministerium sind ebenfalls weder gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des § 15b Abs. 4 MSchG bzw. § 4 Abs. 4 VKG, noch solche über Kündigungen oder Entlassungen während der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz bekannt.

Frage 4:

Derzeit bestehen keine Überlegungen seitens des Ministeriums, den Aufschub von Karenzzeiten auch über den 7. Geburtstag hinausgehend zu ermöglichen, zumal sich die derzeitige Übergangsregierung darauf verständigt hat, keine derart weitreichenden politischen Entscheidungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

